

Artikel 12

Ermächtigung zur Bekanntmachung der geltenden Fassung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Kreisordnung und die Amtsordnung in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 6 und 9, Artikel 2 Nr. 10, 12 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 19 sowie Artikel 3 Nr. 8 und 10 Buchst. b Doppelbuchst. bb am 1. Juni 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Gründe und Ziele des Gesetzentwurfs

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26.02.2010 die nach der Amtsordnung prinzipiell mögliche unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, die verfassungswidrige Rechtslage bis spätestens 31.12.2014 zu beseitigen. Im Zuge der zwingend erforderlichen Anpassung der Amtsordnung soll eine Novellierung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften erfolgen.

Die Koalitionspartner der regierungsbildenden Fraktionen von CDU und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages vereinbart, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und das kommunale Verfassungsrecht von einengenden Vorgaben zu befreien, den Kommunen mehr Handlungsspielräume zu verschaffen und die kommunale Eigenverantwortung zu stärken. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden dem dynamischen gesellschaftlichen Änderungsprozess angepasst und damit die Kommunen für die Bewältigung zukünftiger anspruchsvoller Aufgaben gestärkt. Daneben dienen die Änderungen der Klarstellung und Vereinfachung kommunalverfassungsrechtlicher Normen.

Zudem werden unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 30.08.2011 in dem Verfahren über die Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27.09.2009 auch die entsprechenden Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in Vorbereitung auf die im Mai 2013 durchzuführenden Gemeinde- und Kreiswahlen angepasst.

II. Die einzelnen Gesetze und Verordnungen

1. Amtsordnung

§ 5 AO wird infolge des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 26.02.2010 neu gefasst. Die Neuregelung gestattet auch künftig jeweils mehreren Gemeinden die Delegation von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt, schränkt diese Möglichkeit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage deutlich ein. Damit wird die vom Landesverfassungsgericht beanstandete schleichende Entwicklung von Ämtern zu Gemeindeverbänden unterbunden.

Daneben wird die Unterstützungsfunktion des Amtes betont und gleichzeitig ein Initiativrecht der Ämter, den amtsangehörigen Gemeinden dahingehend Empfehlung vorzulegen, verankert.

Die Bildung von Ausschüssen wird zukünftig in das Ermessen des Amtsausschusses gestellt. Die Verpflichtung, einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, bleibt hiervon unberührt.

2. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung wird in einer Reihe von Einzelbestimmungen geändert und ergänzt mit dem Ziel, den Kommunen mehr Freiräume zu schaffen. So soll es den

Gemeinden zukünftig ermöglicht werden, Gebietsteile durch Vertragsschließung unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Kommunalaufsicht umzugemeinden.

Für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten soll es zukünftig keine kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben mehr geben. Daneben wird es den Gemeinden künftig selbst überlassen, auf welche Weise sie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden beispielsweise über bedeutsame Angelegenheiten informieren und Einwohnerversammlungen und –fragestunden durchführen. Die bisherigen Vorschriften der §§ 16 a bis 16 f Gemeindeordnung werden wesentlich gestrafft. Künftig werden nur noch bestimmte Rahmenvorgaben für einzelne Rechtsinstitute geregelt. Die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Informations- und Beteiligungspflichten obliegt den Gemeinden, die innerhalb einer einjährigen Übergangsregelung entsprechende Satzungsregelungen zu verabschieden haben. Darüber hinaus wird die Entscheidung über die Zulässigkeit von Einwohneranträgen zukünftig bei der Gemeindevertretung liegen und nicht mehr bei der Kommunalaufsichtsbehörde. Insofern erübrigen sich für diesen Bereich zusätzliche Regelungen in einer Durchführungsverordnung. Die bestehende Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde- der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) wird an die geänderten Rechtsnormen angepasst.

Die Neuregelung zu den Fraktionen berücksichtigt die Rechtsprechung des OVG Schleswig, die im Kontext der Frage eines Fraktionsaustritts die in der bisherigen Fassung der Vorschrift vorgesehene Verknüpfung von Partei- und Fraktionszugehörigkeit mit Blick auf das freie Mandat als kritisch bewertet hat. Die Regelungen zur Bildung der Fraktionen sowie Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern obliegen dann den Fraktionen im Wege der Geschäftsordnung.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit in Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse ist zukünftig nicht mehr durch allgemeine Regelung möglich, sondern muss im Einzelfall entschieden werden. Die Neuregelung verfolgt ein weitest mögliches Zugangsrecht von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse auch zu nicht öffentlichen Ausschusssitzungen und harmonisiert in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Informationsmöglichkeiten der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten ab 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner wird zukünftig die Befugnis eingeräumt, selbst über die Bestellung eines hauptamtlichen Bürgermeisters zu entscheiden. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass insbesondere bei Städten/Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion eine Überforderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei dessen Repräsentationsaufgaben aufgrund der örtlichen Besonderheiten eintreten kann. Die bisherige Möglichkeit der Zuordnung einer Gemeindedezernentin bzw. eines Gemeindezernenten wird gestrichen. Eine Veränderung bestehender Verwaltungsstrukturen ist hiermit nicht verbunden.

Durch Einfügung eines neuen § 60 a in die Gemeindeordnung erfolgt die Einführung des Sonderstatus „Große kreisangehörige Stadt“ ab einer Größe von 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Anpassungsbedarf besteht auch im Bereich des Gemeindegewirtschaftsrechts (§§ 101 ff GO). In den letzten Jahren haben die wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinden in privaten Rechtsformen zugenommen, wobei dies in den Gemeinden teilweise zu einer Entfernung der gemeindlichen Unternehmen von der Ursprungsgemeinde führte. Mit den nun vorgelegten Änderungen wird durch Klarstellungen und Präzisierungen wieder eine stärkere Anbindung an die Ursprungsgemeinde und deren Haupt- und Ehrenamt bewirkt.

3. Kreisordnung

Die Änderungen der Gemeindeordnung werden - sofern geboten - in die Kreisordnung übernommen. Dies gilt insbesondere für die Vereinfachung der Vorschriften zur Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie auch für die in der Gemeindeordnung vorgesehene Neuregelungen zu den Fraktionen sowie die Überarbeitung der Bestimmungen zum Öffentlichkeitsgebot der Sitzungen bzw. des Zugangsrechts von Kreistagsabgeordneten zu Ausschusssitzungen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572) wurde Direktwahl der Landrätinnen und Landräte abgeschafft und die mittelbare Wahl durch den Kreistag wieder eingeführt. Ergänzend werden nunmehr die Qualifikationsanforderungen (erforderliche Eigenschaft, Befähigung und Sachkunde) in die Kreisordnung aufgenommen.

4. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Zukünftig wird die Bildung von Zweckverbänden innerhalb eines Amtes zugelassen. Die Zweckverbände haben in diesen Fällen zur Durchführung die Verwaltung des Amtes in Anspruch zu nehmen. Daneben werden die Kooperationsmöglichkeiten zusätzlich erweitert. Eine Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt ist jedoch weiterhin allein auf der Grundlage der – nunmehr einengenden - Vorschrift des § 5 Abs. 1 AO möglich.

Die Vorschriften des Zweckverbandsrechts werden insoweit entfrachtet, als künftig bei diesen Körperschaften – unbeschadet den Vorschriften zur Rechnungsprüfung - die Bildung von Ausschüssen freigestellt wird.

5. Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

Das Landesverfassungsgericht hatte in dem Verfahren über die Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 2009 mit Urteil vom 30. August 2010 die Auffassung vertreten, dass eine Reihe von Normen des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in ihrem Zusammenspiel für die Verfehlung der Regelgröße des Landtages und für den Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit verantwortlich seien (Zweistimmenwahlrecht, Zahl der Wahlkreise, Wahlkreiseinteilung, Deckelung des Mehrsitzausgleichs).

Die Umstände, die zu dem Urteil gegen das LWahlG geführt haben, dürften zumindest teilweise auf das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) übertragbar sein:

- Trotz der Tatsache, dass bei der Gemeindewahl und der Kreiswahl das Ein-Stimmen-Wahlrecht angewendet wird, ist es zur Kommunalwahl 2008 in zahlreichen Fällen zu Mehrsitzen und Ausgleichsmandaten gekommen; teilweise sind auch „ungedeckte“ Mehrsitze entstanden. Nach den Wahlergebnissen sind gegenüber der aufgrund § 8 GKWG zu wählenden Zahl von 13 358 Vertreterinnen und Vertretern konkret insgesamt 13.731 Mandate vergeben worden. Allein in Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in Kreisen, in denen die Wählerinnen und Wähler jeweils nur eine Stimme abgeben konnten, sind 237 Mehrsitze und Ausgleichsmandate entstanden
- Die vom Landesverfassungsgericht im Landeswahlrecht kritisierte höchstzulässige Abweichung von + / - 25 v. H. der Bevölkerungszahl eines Landtagswahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise (gesetzliche Toleranzgrenze) gilt derzeit auch im Kommunalwahlrecht. Zudem ist diese hier nur als „Soll-Regelung“ ausgestaltet.
- Auch im GKWG ist bei der Berechnung des Verhältnisausgleichs im Falle entstandener Mehrsitze die „Deckelung“ enthalten, um die Vertretung nicht zu groß werden zu lassen. Auch hier darf die Anzahl der weiteren Sitze das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht überschreiten (§ 10 Abs. 4 Satz 3 GKWG).

Von daher könnten auch die entsprechenden Vorschriften des GKWG in ihrem Zusammenspiel gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßen. Es besteht somit die Gefahr, dass z. B. (bei entsprechendem Wahlergebnis im Einzelfall) im Rahmen künftiger Wahlprüfungsverfahren deren Verfassungsgemäßheit angezweifelt wird.

Mit dem Änderungsgesetz werden die entsprechenden Vorschriften des GKWG in Vorbereitung auf die im Mai 2013 durchzuführenden Gemeinde- und Kreiswahlen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Aspekte angepasst, um etwaigen künftigen Wahlanfechtungen wirksam begegnen zu können.

Zugleich werden bei den Gemeinden und Städten über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei den kreisfreien Städten und Kreisen die Zahlen der in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern und der Listenvertreterinnen und Listenvertreter einander angeglichen, um die Gefahr des Entstehens von Mehrsitzen mit der Folge der Kompensierung durch Ausgleichsmandate zu minimieren.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um die Verlagerung des Vorschlagsrechts zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters von den Fraktionen der jeweiligen Gemeindevertretung auf die örtlichen Parteien und Wählergruppen, die Umstellung des Auszählverfahrens von d'Hondt auf Sainte-Laguë/Schepers sowie um die Aufhebung einer für die Kommunalwahl 2008 benötigten Übergangsvorschrift.

6. Sparkassengesetz

Das Sparkassengesetz ist insoweit anzupassen, als die Ämter künftig nicht mehr als Träger einer Sparkasse fungieren können. Daneben erfolgen weitere – insbesondere redaktionelle und klarstellende - Anpassungen.

7. Kommunalabgabengesetz

Mit den Änderungen im Kommunalabgabengesetz sollen zum einen die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslast qualifiziert werden. Zum anderen soll für das Kurabgabenrecht der Kreis der Mitwirkungspflichtigen aus Gründen einer Kosten sparenden vollständigen und damit gerechten Beitragserhebung durch die Satzung auf weitere Personen und Unternehmen, die in rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu den Kurabgabepflichtigen stehen, ausgedehnt werden dürfen.

8. Schulgesetz

Die Ergänzung des Schulgesetzes erfolgt im Zusammenhang mit der Änderung des § 5 Amtsordnung.

9. Kommunalbesoldungsverordnung

Die Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung berücksichtigt die Streichung der Funktion der Gemeindedezernentin/des Gemeindedezernenten in der Gemeindeordnung und die Einführung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. eines hauptamtlichen Bürgermeisters ohne eigene Verwaltung in Gemeinden ab 4.000 Einwohnerinnen/Einwohner durch Einstufung in BesGr. A 12/A 13.

10. Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung

Durch die Änderungen der Gemeinde- und der Kreisordnung entfallen die bisherigen Durchführungsbestimmungen über den Einwohnerantrag.

11. Übergangsvorschrift

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Gemeinden ausreichend Gelegenheit haben, auf das Amt übertragene Selbstverwaltungsaufgaben durch entsprechende Beschlussfassung zurückzuholen oder alternativ diese direkt – d. h. ohne Zwischenträgerschaft der Gemeinde und eine damit ggf. verbundene doppelte Auseinandersetzung – auf einen eventuell zu bildenden Zweckverband überleiten können. Auch nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeinde wird für den Vollzug der Umsetzung der Beschlüsse ausreichend Zeit eingeräumt. Gleichzeitig werden zwei Berichtspflichten an die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden festgelegt, um den Umsetzungsstand zu überwachen. Den Ämtern kommt hierbei eine steuernde Funktion zu.

B Einzelbegründung

Artikel 1 Änderung der Amtsordnung

Zu Nr. 1 (§ 1)

Buchstabe a), aa) (Absatz 2 Satz 1 neu)

Durch die Ergänzung wird die Bedeutung der Ämter bei Strukturüberlegungen betont, um eine Zersplitterung bestehender Verwaltungsstrukturen zu vermeiden und das Amt als Grundmodell der Durchführung von Aufgaben für amtsangehörige Gemeinden wieder in den Vordergrund zu rücken.

Buchstabe a), bb)

Diese Änderung dient einer sprachlichen Präzisierung.

Buchstabe a), cc) (Absatz 2 Satz 3 neu)

Diese Ergänzung flankiert die Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 und rückt insbesondere bei Ausamtungsbestrebungen übergeordnete Gesichtspunkte stärker in den Fokus.

Buchstabe b

§ 1 Abs. 3 AO bietet bereits heute die Möglichkeit, die Geschäftsführung für das Amt durch eine größere amtsangehörige Gemeinde nicht nur aus eigenem Entschluss der beteiligten Kommunen zu vereinbaren, sondern auch durch das Innenministerium anzuordnen. Der Abschluss einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen einem Amt und einer nicht amtsangehörigen Gemeinde ist hingegen lediglich aufgrund einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung möglich. Ist im Interesse einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung die Inanspruchnahme einer größeren nicht amtsangehörigen Gemeinde angezeigt, besteht – neben freiwilligem Engagement – derzeit nur die Möglichkeit, diese größere Gemeinde zunächst in das Amt einzugliedern, um dann eine Geschäftsführung für dieses Amt durch die eingegliederte größere Gemeinde anordnen zu können. Die Ergänzung der verfügbaren Instrumente durch die Möglichkeit zur Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft kann zu einer Weiterentwicklung der Stadt-Umland-Kooperationen beitragen. Im besonderen Einzelfall könnte die Möglichkeit der Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft bei gleichzeitigem Erhalt der Amtsfreiheit für die die Verwaltung übernehmende Gemeinde gegenüber einer Einamtung das verhältnismäßig mildere Mittel sein.

Zukünftig kann das Innenministerium durch Anordnung die Beteiligten und den Umfang der Aufgaben (Gesamtübertragung der Aufgabendurchführung oder partielle Verwaltungsgemeinschaft) regeln, die von der Verwaltungsgemeinschaft erfasst werden. Die näheren Bedingungen werden von den Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde anstelle der Beteiligten.

Für die angeordnete Geschäftsführung einer amtsangehörigen Gemeinde für das Amt (§ 1 Abs. 3 S. 3 Nr. 1) bleibt § 23 Abs. 1, 2 und 4 anwendbar.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nrn. 3 und 4 (§§ 3, 4)

Die §§ 3 und 4 werden hinsichtlich der enthaltenen Regelungen neu geordnet und mit Blick auf die Aufgabenträgerschaft trennschärfer dargestellt. Durch die Ergänzungen wird darüber hinaus die Unterstützungsfunktion des Amtes betont und gleichzeitig ein Initiativrecht der Ämter verankert. Die in § 3 Abs. 3 AO enthaltene Formulierung „abgestimmte Erfüllung“ verpflichtet die Gemeindevertretungen nicht zu einer übereinstimmenden Beschlussfassung.

Zu Nr. 5 (Neufassung § 5)**Absatz 1**

Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26.2.2010 die nach seiner Auffassung auf der Grundlage der bisherigen Regelung bestehende uneingeschränkte Möglichkeit einer Übertragung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf Ämter für verfassungswidrig erklärt. Die Neufassung des Absatzes 1 gestattet auch künftig jeweils mehreren Gemeinden die Delegation von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt, schränkt diese Möglichkeit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage jedoch deutlich ein, um die vom Landesverfassungsgericht beanstandete schleichende Entwicklung von Ämtern zu Gemeindeverbänden zu unterbinden.

Die Regelung greift dabei zunächst die in dem Urteil enthaltenen Anhaltspunkte für eine zahlenmäßige Begrenzung von Übertragungen auf, wobei aufgrund des nicht kommentierten Hinweises, dass insbesondere in Teilen der Verfassungsliteratur die Übertragung der Trägerschaft einer Aufgabe durch alle Gemeinden eines Amtes als problematisch angesehen wird, nur eine Grenzziehung im deutlich einstelligen Bereich als verfassungsfest angesehen werden kann; Bezugspunkt muss hierbei das Amt sein, was durch Satz 2 verdeutlicht wird. Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts lässt sich eine Zahl der gerade noch keine Qualifizierung als Gemeindeverband auslösenden Aufgaben nicht abstrakt, sondern nur anhand einer Betrachtung der Qualität der übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben bestimmen. Die getroffene quantitative Grenze wird deshalb durch einen Katalog ergänzt, der die einer Übertragung zugänglichen Aufgaben abschließend auflistet. Dabei wird, die Hinweise des Gerichts zur Gewichtung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben aufgreifend, eine Übertragungsmöglichkeit auf solche Selbstverwaltungsaufgaben beschränkt, denen - sofern bei ihnen nicht ohnehin die technische Durchführung im Vordergrund steht - jedenfalls aber keine herausragenden gestalterischen Spielräume mit weit reichenden Zukunftsbezügen innewohnen. Aus diesem Auswahlkatalog können jeweils mindestens zwei amtsangehörige Gemeinden künftig die Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben unter Beachtung der zahlenmäßigen Grenze ganz oder auch nur teilweise auf das Amt übertragen. Übertragungsbeschlüsse müssen hinreichend bestimmt sein. Unter Bezugnahme auf den Auswahlkatalog müssen die betroffenen Aufgaben sowie der Umfang der Übertragung genau bezeichnet werden. Auf das Kontingent der fünf übertragbaren Aufgaben werden Aufgabenübertragungen auch dann voll angerechnet,

wenn nicht alle Gemeinden sich an Übertragung der Aufgabenträgerschaft beteiligen oder die Aufgabe(n) jeweils nur teilweise übertragen werden. Eine bloß teilweise Übertragung einer im Auswahlkatalog aufgeführten Selbstverwaltungsaufgabe erweitert daher die Übertragungsmöglichkeit nicht dergestalt, dass über die zahlenmäßige Grenze hinausgehend eine weitere (zusätzliche) Teilaufgabe aus einer anderen - noch nicht genutzten - Ziffer des Katalogs erfolgen könnte.

Die in § 13 Abs. 2 GKWG vorgesehene Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben im Kontext der Gemeindewahl bleibt von der einschränkenden Neuregelung des § 5 Abs. 1 AO unberührt. Dies findet seine Rechtfertigung darin, dass das Amt nach § 13 Abs. 1 GKWG bereits kraft Gesetzes einige Aufgaben der Gemeindewahlleitung wahrnimmt, die Übertragung auf besondere Wahlorgane erfolgt und keine politischen Entscheidungsspielräume eröffnet.

Absatz 2

Die Vorschrift flankiert die qualitative und quantitative Grenze für die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter. Auch im Interesse Betroffener Dritter wird die Unwirksamkeit von Vollzugsmaßnahmen nach einer die Grenzen des Absatzes 1 überschreitenden Übertragung ausgeschlossen; dies dient der Rechtssicherheit. Für die in der Vorschrift vorgesehenen Rechtsfolgen ist bei einer Mehrheit von Übertragungsbeschlüssen ggfs. auf die Zeitpunkte der Beschlussfassungen abzustellen.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 2, aus systematischen Erwägungen erfolgt jedoch die Darstellung in einem eigenständigen Absatz.

Absatz 4 trägt der Kritik des Landesverfassungsgerichts an der auf der Grundlage des bisherigen Absatzes 2 nur unter sehr engen Voraussetzungen eingeräumten Möglichkeit einer Rückholung übertragener Selbstverwaltungsaufgaben Rechnung. Die Neuregelung schließt einen Rückübertragungsanspruch nur dann aus, wenn ausnahmsweise Gemeinwohlinteressen die Interessen der die Rückübertragung begehrenden Gemeinde überwiegen; dies stellt sich als zulässige Einschränkung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung dar, das nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts prinzipiell auch die Rücknahme freiwillig übertragener Selbstverwaltungsaufgaben umfasst. Die Verknüpfung der Wirksamkeit der Rückübertragung mit der Rechtskraft einer ggfs. erforderlichen Auseinandersetzungsentcheidung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass nach Rückfall einer Selbstverwaltungsaufgabe auf die Gemeinde die Finanzierungspflicht nach § 21 Abs. 1 AO entfällt.

Absatz 5 entspricht vollumfänglich der Regelung des bisherigen Absatzes 3.

Absatz 6 trägt dazu bei, dass die Ämter den Bestand der ihnen übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne einer Selbstkontrolle reflektieren, und gewährleistet zugleich, dass die Landrätinnen und Landräte als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden einer eventuellen Überschreitung der Grenzen für die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben frühzeitig entgegenwirken können. Die Rechte der Kommunalaufsichtsbehörde ergeben sich hier insbesondere aus § 123 GO.

Zu Nr. 6 (§ 9 neu)

Der Vorschlag zur Neufassung der Zusammensetzung des Amtsausschusses greift einen Vorschlag auf, der bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz (vgl. Drucksache 16/1003) diskutiert worden ist. Wesentliches Regelungsziel ist, die Anzahl der Mitglieder je Gemeinde im Amtsausschuss stärker zu begrenzen, um die Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse insbesondere in größeren Ämtern zu verbessern

In Absatz 2 ist eine Regelung für Ämter aufgenommen worden, deren Amtsausschüsse nur wenige Mitglieder (weniger als 12) umfassen. Dies kommt insbesondere bei Ämtern in Betracht, die nur aus wenigen größeren Gemeinden bestehen. Hier soll diesen Ämtern die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Hauptsatzung selbst zu regeln, dass weitere Mitglieder in den Amtsausschuss entsendet werden können.

Um eine angemessene Repräsentation der Gemeinden im Amtsausschuss zu gewährleisten, erhalten diese entsprechend ihrer Einwohnerzahl Stimmenkontingente: Je angefangene 100 Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gemeinden eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder einer Gemeinde aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die so den Mitgliedern zugewiesenen Stimmrechte können nur von diesen persönlich oder ihren gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wahrgenommen werden. Die Mitglieder einer Gemeinde im Amtsausschuss können, wie nach bisherigem Recht auch, ihr Stimmrecht frei ausüben; es gilt der Grundsatz des freien Mandats.

Das Instrument der Stimmengewichtung ist bereits seit langem auch im Zweckverbandsrecht verankert. Dort hat es sich vor allem bei großen Zweckverbänden, denen Kommunen von sehr unterschiedlicher Größe angehören, bewährt. Praktische Schwierigkeiten, etwa hinsichtlich der Auszählung der Stimmenkontingente, sind dabei bislang nicht zu Tage getreten. Die Neuregelung zur Zusammensetzung des Amtsausschusses trägt damit maßgeblich dazu bei, die Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse insbesondere in großen Ämtern zu verbessern. Beispielsrechnungen haben ergeben, dass im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Amtsausschüsse nach dem neuen Modell zum Teil deutlich verkleinert werden können. Ergänzt werden diese Vorschriften durch eine Regelung, die eine absolute Mehrheit einer einzelnen größeren Gemeinde verhindert (Absatz 3 Satz 2).

Zu Nr. 7 (§ 10)

Buchstabe a) (§ 10 Abs. 4)

aa) Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 12 (§ 35 Abs. 2 Satz 1).

bb) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 6 (Einführung der Stimmkontingente).

Buchstabe b) (§ 10 Abs. 5)

§ 10 Abs. 5 AO wird insofern bereinigt, als durch die Streichung des Satzes 1 Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen des Amtsausschusses nur noch

als Teil der Öffentlichkeit teilnehmen können, ihnen somit der Zugang zu nicht öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses verwehrt ist. Dieser Unterschied zum Gemeinde- und Kreisrecht ist sachgerecht, weil es sich – aus Sicht der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter – beim Amt um einen anderen Rechtsträger handelt. Sofern im Amtsausschuss Entscheidungen über gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben getroffen werden, handelt es sich um solche Aufgaben, für die die jeweilige Gemeinde die Trägerschaft einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten übertragen und damit die Zuständigkeit abgegeben hat. (Vgl. hierzu i. Ü. die Erläuterungen zu Art. 2 Nr. 16 § 46 Abs. 9 GO).

Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sind auch weiterhin verpflichtet, den Gemeindevertreterinnen und –vertretern zu allen Aufgaben – auch nach Beratungen im Amtsausschuss – Auskunft zu erteilen (vgl. § 36 Abs. 2 GO).

Buchstabe c (§ 10 Abs. 6 neu)

Da bei Wahlen durch den Amtsausschuss zukünftig Stimmenkontingente zur Anwendung kommen, wird für den Fall der Abberufungen ebenfalls eine Umstellung auf die besonderen Mehrheitserfordernisse erforderlich. Durch die Anfügung des neuen § 10 Abs. 6 und die Streichung des § 40 a der Gemeindeordnung in § 24 a (siehe Nr. 15 Buchstabe d) wird im Gleichklang mit den neuen Regelungen zur Stimmenverteilung auch hier die Umstellung auf Stimmenkontingente vollzogen. I.Ü. bleiben die Regelungen unverändert.

Zu Nr. 8 (§ 10 a)

Die Bildung von Ausschüssen wird zukünftig in das Ermessen des Amtsausschusses gelegt. Der Hinweis auf § 18 AO stellt klar, dass die Verpflichtung, ggf. einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten (vgl. §§ 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO), unberührt bleibt.

Zu Nr. 9 (§ 11 Abs. 2)

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 10 (§ 33 Abs. 2 GO).

Zu Nr. 10 (§ 15)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Allgemeinen Laufbahnverordnung – ALVO –) vom 19.05.2009 (GVOBl. Schl.H. S. 236), geändert durch Art. 55 LVO v. 08.09.2010 (GVOBl. 575).

Buchstabe b

In § 15 Abs. 6 AO wird die Möglichkeit aufgenommen, die Bestellung des Leitenden Verwaltungsbeamten zu widerrufen. Hierfür besteht ein praktisches Bedürfnis. Der Widerruf bezieht sich nur auf die Funktion des Leitenden Verwaltungsbeamten; das beamtenrechtliche Amt im statusrechtlichem Sinne bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 11 (§ 15 a)

Durch diese Änderungen wird die Regelung sprachlich vereinfacht.

Zu Nr. 12 (§ 15 b)

zu Buchstabe a)

Es werden ergänzend Qualifikationsanforderungen (erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde) in die Amtsordnung aufgenommen.

Zu Nr. 13 (§ 22 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 6 (Einführung der Stimmkontingente)

Zu Nr. 14 (Streichung § 24)

§ 24 AO, der bislang die überkommenen Aufgaben in den Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen regelt, hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann entfallen. Auswirkungen auf bestehende Strukturen (insbesondere der Kirchspielslandgemeinden) hat diese Änderung nicht.

Zu Nr. 15 (§ 24 a)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der §§ 16 a bis 16 e, 26, 28 der Gemeindeordnung sowie § 10 Abs. 6 (neu) Amtsordnung. Geändert wird die bisherige Überschrift des § 16 a der Gemeindeordnung; die bisherige Angabe der §§ 16 c bis 16 e der Gemeindeordnung wird gestrichen.

Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung**Zu Nr. 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 2 (neu))**

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 15 GO soll es den Gemeinden zukünftig ermöglicht werden, Gebietsteile durch Vertragsschließung umzugemeinden (Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht). Bislang war auch bei Änderungen in einem solchen geringen Umfang die Entscheidung der Kommunalaufsicht erforderlich.

In allen anderen Fällen (Auflösung, Neubildung, Eingemeindung, Vereinigung) bzw. bei kreisüberschreitenden Änderungen entscheiden weiterhin die Kommunalaufsichtsbehörden.

Zu Nr. 2 (§ 16 a)

Durch die Neufassung des § 16 a werden die bisherigen Regelungen der §§ 16 a bis 16 e (Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde und Anhörung, Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten sowie

Anregungen und Beschwerden) ersetzt. Die Neuregelung gibt lediglich erforderliche Rahmenbedingungen vor.

§ 16 a Abs. 1 -neu- regelt künftig weiterhin die möglichst frühzeitige Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie die Verpflichtung zur Förderung des Interesses an der Selbstverwaltung. Wie bisher wird darauf hingewiesen, dass Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung unberührt bleiben. Künftig wird den Gemeinden aber nicht mehr vorgeschrieben, wie, in welchen Fällen und durch wen die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner zu erfolgen hat (vgl. § 16 a Abs. 3 alt). Ebenso entfällt der bisherige deklaratorische Hinweis auf die bestehenden Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (vgl. § 16 a Abs. 4 alt). Der grundsätzlich voraussetzungslose Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen ergibt sich weiterhin unmittelbar aus diesem Gesetz.

Absatz 2 bestimmt nur noch, dass eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten erfolgen kann, ohne weitere Vorgaben festzulegen. Die nähere Ausgestaltung, beispielsweise wann einberufen werden muss, wer einberuft, wer an der Versammlung teilnimmt usw., wird künftig nicht mehr in der Hauptsatzung zu regeln sein, sondern lediglich in einer – nicht genehmigungsbedürftigen - Satzung (vgl. § 16 b alt).

Die bisherigen Regelungen zur Einwohnerfragestunde und Anhörung (§ 16 c alt) wurden ebenfalls gestrichelt und sind nunmehr § 16 a Abs. 3 (neu) zu entnehmen. Danach muss die Gemeindevertretung wie bisher Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Gleiches können auch die Ausschüsse durchführen. Die bisherige Möglichkeit der Gemeindevertretung, über die Anhörung von Sachkundigen oder vom Gegenstand der Beratung betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner zu entscheiden, bleibt ebenfalls unverändert.

Die geltenden Regelungen über Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten (§ 16 d alt) sowie über Anregungen und Beschwerden (§ 16 e alt) sind insgesamt gestrichelt worden, da sie ohnehin lediglich deklaratorischen Charakter haben. Eine Änderung der Rechtslage tritt durch die Streichung somit nicht ein.

Bis zur näheren Ausgestaltung der Unterrichtungs- und Beteiligungsrechte durch Satzung finden die bisherigen Regelungen (vgl. hierzu auch die hierzu getroffenen Übergangsregelung in Artikel 11 Ziff. 4) Anwendung.

Zu Nr. 3 (§ 16 b)

Regelungen über den Einwohnerantrag (§ 16 f alt) werden nunmehr in § 16 b dargestellt. Wie bisher können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Dagegen entfallen bisherige weitergehende formale Anforderungen (vgl. § 16 f Abs. 2, 4 und 5 Satz 2 alt).

Wesentliche verfahrensrechtliche Änderung ist die Verlagerung der Entscheidung über die Zulässigkeit von der Kommunalaufsichtsbehörde auf die Gemeindevertretung (vgl. § 16 f Abs. 5 alt).

Nach Absatz 2 sind nähere Einzelheiten künftig durch Satzung zu regeln, die innerhalb eines Jahres zu verabschieden ist. Die Bestimmungen des § 7 in Abschnitt III der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung sind in Folge dessen zu streichen.

Zu Nr. 4 (§ 16 c)

Buchstabe a

Der bisherige § 16 g wird § 16 c. Durch die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 entfällt die bisherige, ohnehin nicht abschließende Aufzählung von wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, über die ein Bürgerentscheid stattfinden darf. Diese Änderung dient lediglich einer Straffung der geltenden Vorschrift, ohne eine Rechtsänderung zu bewirken.

Buchstaben b und c

Redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 5 Satz 4 sowie Absatz 8 Satz 2.

Zu Nr. 5 (§ 22 Abs. 1)

Die Ergänzung beseitigt Schwierigkeiten bei der Auslegung des Merkmals „Unmittelbarkeit“.

Zu Nr. 6 (Streichung § 26)

Durch Streichung des § 26 GO gibt es zukünftig keine kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen. Dies obliegt der Entscheidung der Kommunen.

Zu Nr. 7 (§ 28)

Buchstabe a (Überschrift)

In der Überschrift wird zukünftig – wie auch im Regelungsgehalt der Vorschrift – von „Entscheidungen“ gesprochen. Dies dient der Klarstellung.

Buchstaben b-d (§ 28 Satz 1 Nr. 28 (neu))

Die Ergänzung um die neue Nr. 28 betont, dass die Gemeindevertretung über die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben bzw. deren Rückholung entscheiden muss und eine Verlagerung der Entscheidung nicht zulässig ist.

Zu Nr. 8 (§ 31 a)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Allgemeinen Laufbahnverordnung – ALVO –) vom 19.05.2009 (GVOBl. Schl.H. S. 236), geändert durch Art. 55 LVO v. 08.09.2010 (GVOBl. 575).

Zu Nr. 9 (§ 32 a)

Die Neuregelung zu den Fraktionen berücksichtigt die Rechtsprechung des OVG Schleswig, die im Kontext der Frage eines Fraktionsaustritts die in der bislang geltenden Fassung der Vorschrift vorgesehene Verknüpfung von Partei- und Fraktionszugehörigkeit mit Blick auf das freie Mandat als kritisch bewertet hat. Der bisher in der Gemeindeordnung vorgesehene Fraktionszusammenschluss kraft Gesetzes aufgrund der Parteizugehörigkeit entfällt künftig. Der Zusammenschluss zu einer Fraktion muss gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erklärt werden. Die gesetzliche Regelung sieht hierfür kein Formerfordernis vor; es wird empfohlen, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung vorzusehen, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Infolge des Entfallens der gesetzlichen Verknüpfung von Partei- und Fraktionszugehörigkeit ist ein Fraktionsausschlussverfahren zukünftig nicht mehr notwendigerweise durch Parteiausschluss durchzuführen; die näheren Regelungen zur inneren Ordnung der Fraktionen, Aufnahme und Ausscheiden obliegen den Fraktionen im Wege der Geschäftsordnung. Das Fraktionsbildungsrecht besteht jedoch nicht schrankenlos und findet seine Grenze insbesondere in dem aus dem Demokratieprinzip ableitbaren Grundsatz der Chancengleichheit. Auch mit Blick auf die Funktion von Fraktionen, die Arbeit des Plenums zu konzentrieren, ist eine Fraktionsmehrung dann unzulässig, wenn sie sich – mangels erkennbaren sachlichen Grund – als rechtsmissbräuchlich darstellt.

Während der laufenden Kommunalwahlperiode bleiben gebildete Fraktionen bis zu deren Umbildung bzw. Auflösung auf Basis der neuen Rechtslage erhalten.

Zu Nr. 10 (§ 33 Abs. 2)

Künftig wird bei der Berechnung des Verhältnisausgleichs anstelle des bisherigen Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt das Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewendet.

Zu Nr. 11 (§ 35 Abs. 2 S. 1)

Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist künftig nicht mehr durch eine allgemeine Regelung möglich, sondern muss im Einzelfall entschieden werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse (vgl. Nr. 16) grundsätzlich öffentlich sind. Unbenommen bleibt es den Gemeinden nach wie vor, bereits bei der Abfassung der Tagesordnung und Einladung durch eine entsprechende Unterteilung darauf hinzuweisen, für welche Punkte eine nicht öffentliche Beratung geprüft und ggf. im Einzelfall beschlossen werden soll.

Zu Nr. 12 (§ 40)

Buchstabe a

Die Ergänzung sieht vor, dass zukünftig ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, wenn im ersten Wahlgang eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nicht die geforderte Mehrheit erreicht. Mangels ausdrücklicher Beschränkung auf die bisherigen Kandidaten können in einem weiteren Wahlgang zusätzlich neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Sofern die Bewerberinnen oder Bewerber im Wege der Stellenausschreibung ermittelt wurden, können in den weiteren Wahlgang als zusätz-

liche Kandidaten auch nur solche einbezogen werden, die zum Bewerberkreis gehören.

Buchstabe b (§ 40 Abs. 4)

Bei Buchstabe aa wird eine unzutreffende Verweisung korrigiert.

Zu Buchstabe bb (§ 40 Abs. 4 Satz 3) wird auf die Begründung zu Nr. 10 verwiesen.

Zu Nr. 13 (§ 40 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 18 Buchstabe c und d (Streichung des bisherigen § 48 Abs. 3).

Zu Nr. 14 (§ 45 Abs. 2)

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung. Durch das Einfügen des Wortes „regelmäßigen“ wird deutlich, dass Ausschusssitze, die nach § 46 Abs. 1 (weiterer Ausschusssitz) oder § 46 Abs. 2 (zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme – sog. „Grundmandat“) nicht mit bei der in der Hauptsatzung festzulegende Zahl der Mitglieder zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 15 (§ 46)

Buchstabe a (Abs. 8 Satz 1 und 2 (Neufassung))

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 35 Abs. 2 S. 1 (siehe Nr. 12) und trägt dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen Rechnung. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist auch bei Ausschusssitzungen nicht mehr durch allgemeine Regelung, sondern nur noch durch Einzelfallentscheidung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Ausschluss, möglich.

Buchstabe b (§ 46 Abs. 9)

Durch Neufassung des Absatzes 9 wird klargestellt, dass Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein grundsätzliches (umfängliches) Teilnahmerecht auch an nicht öffentlichen Ausschusssitzungen haben und ein Ausschluss nur in besonderen Einzelfällen erfolgt, in denen sie auch auf sonstige Weise keinen Zugang zu vertraulich zu haltenden Informationen erhalten. Insoweit ist eine Einschränkung des sich aus dem Repräsentationsgrundsatz und dem freien Mandat ergebenden Informationsrechts durch höher rangige Rechtsgüter geboten. Die Verweisung auf die Vorschrift des § 30 Abs. 2 GO stellt insoweit den Gleichklang der unterschiedlichen Möglichkeiten des Gemeindevertreters, an Informationen zu gelangen, her. Die Klarstellung ist erforderlich geworden, da es in der Vergangenheit Auslegungsprobleme in der Praxis gegeben hat.

Buchstabe c (§ 46 Abs. 10)

Durch die Ergänzung (Buchstabe aa) wird deutlich gemacht, dass sich die Fraktionsstärke in der Gemeindevertretung im Laufe der Wahlperiode durch Beitritt oder Aus-

scheiden verändern kann und die politischen Stärkeverhältnisse in den Ausschüssen durch Neubesetzung jederzeit an die in der Gemeindevertretung angepasst werden können. Nur in solchen Fällen, in denen der aus dem Demokratieprinzip abgeleitete Grundsatz der Spiegelbildlichkeit zum Tragen kommt, ist künftig noch eine die Kontinuität der Ausschussarbeit tangierende Neubesetzung aller Wahlstellen möglich.

Daneben wird durch Einfügen des neuen Satzes 3 (Buchstabe bb) die Möglichkeit geschaffen, dass die Fraktionen von ihnen benannte Ausschussmitglieder eigenständig und ohne Auswirkungen auf eine Zusammensetzung des Ausschusses im Übrigen abberufen können. Für die Nachbesetzung gilt § 46 Abs. 10 Satz 4 (bisheriger Satz 3).

Zu Nr. 16 (§ 47 b)

Buchstabe a (Neufassung 3 Absatz Satz 3)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass für die Ortsbeiräte die genannten Regelungen für die Ausschüsse entsprechend gelten.

Buchstabe b (Neufassung Absatz 4)

Die Ortsteilrechte werden insoweit verändert, dass – in Anlehnung an die für die Großgemeinden des Kreises Ostholstein bislang geltenden Bestimmungen – die Gemeindevertretung künftig beschließen kann, dass der Ortsbeirat von den Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt wird. Bisher erfolgt die Wahl ausschließlich durch die Gemeindevertretung. Die Ausnahmeregelung für die Großgemeinden des früheren Kreises Eutin (Übergangsregelung Art. 9 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts vom 05.08.1977), die vorsah, dass die Vorschriften über Ortsteile und Ortsbeiräte mit der Besonderheit galten, dass die Ortsbeiräte (Dorfvorstände) in einer Urwahl gewählt werden, wurde aus Gründen der Klarstellung durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06.2002 explizit in § 47 b Abs. 4 der Gemeindeordnung aufgenommen und ist nunmehr entbehrlich.

Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nr. 15 Buchstabe a.

Zu Nr. 17 (§ 47 f)

Die bisherige Regelung des § 47 f Abs. 1 Satz 2 wird infolge der Novellierung der §§ 16 a ff (vgl. Nrn. 3 und 4) gestrichen.

Zu Nr. 18 (§ 48)

Größeren ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten wird zukünftig die Befugnis eingeräumt, selbst über die Bestellung eines hauptamtlichen Bürgermeisters zu entscheiden. Bisher war insoweit eine in das Ermessen gestellte Entscheidung des Innenministeriums erforderlich. Die Gemeindevertretung in Gemeinden mit über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann künftig im Rahmen ihrer finanziellen

Leistungsfähigkeit beschließen, ob ein hauptamtlicher Bürgermeister bzw. eine hauptamtliche Bürgermeisterin gewählt werden soll. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass insbesondere bei Städten/Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion eine Überforderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei dessen Repräsentationsaufgaben aufgrund der örtlichen Besonderheiten eintreten kann. Gesetzessystematisch wird an die bisherige Ausnahmebestimmung des § 48 GO angeknüpft. Durch Bezugnahme auf §§ 3, 4 der AO wird verdeutlicht, dass die Aufgabenabgrenzung zwischen ehrenamtlicher Gemeinde und dem Amt durch die Installation eines hauptamtlichen Bürgermeisters (wie auch bei dem bisherigen Erfordernis einer vom IM zu erteilenden Ausnahme) nicht berührt wird. Auch bei Verwaltungsgemeinschaften im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. Verbleibt es bei der Pflicht zur ehrenamtlichen Verwaltung. Damit obliegen dem „neuen“ hauptamtlichen Bürgermeister prinzipiell die gleichen Aufgaben wie bisher dem ehrenamtlichen Bürgermeister; diese erfordern jedoch aufgrund des Umfangs und der Intensität der Wahrnehmung einen höheren zeitlichen Aufwand, der im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr leistbar ist.

Buchstabe a (§ 48 Abs. 1 S. 3)

Die Ausnahmemöglichkeit entfällt zukünftig und steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 48 Abs. 2.

Buchstabe b (§ 48 Abs. 2 neu)

Siehe Vorbemerkungen zu § 48. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin wird mittelbar durch die Gemeindevertretung gewählt. Hierfür ist § 40 der Gemeindeordnung anzuwenden. Für die Amtszeit gilt § 57 Abs. 4 entsprechend. Für das Verfahren zur Stellenausschreibung wird durch Absatz 2 Satz 3 (neu) auf § 15 b Abs. 4 Sätze 1 und 2 AO verwiesen. Dieser Verweis wird erforderlich, da die bisher für die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters generell vorgesehene Stellenausschreibung in § 57 a Abs. 2 zukünftig entfällt (siehe Begründung Nr. 20).

Buchstabe c und d (§ 48 Abs. 3)

Durch Einfügen des Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 (Zuordnung einer Gemeindedezernentin bzw. eines Gemeindedezernenten) entfällt.

Zu Nr. 19 (§ 54)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu §§ 7 und 9 GKWG (siehe Artikel 5 Nr. 1)

Zu Nr. 20 (§ 57 a)

Buchstabe a (Streichung Absatz 2)

Das Wahlvorschlagsrecht wird neu geregelt (siehe Artikel 5 Nr. 7). Eine Verpflichtung zur Stellenausschreibung neben der ohnehin erforderlichen Wahlbekanntmachung des Gemeindegewahlleiters ist entbehrlich. Gleichwohl bleibt es den Gemeinden unbenommen, den Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Wahl zugelassen worden sind,

Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Einer gesetzlichen Regelung hierfür bedarf es nicht.

Buchstabe b (Absatz 2 neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 21 (§ 57 c)

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der Änderung des GKWG.

Zu Nr. 22 (§ 60 a)

Mit der Aufnahme des § 60 a wird der Sonderstatus „Große kreisangehörige Stadt“ in die Gemeindeordnung übernommen. Danach können Städte, die mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, zusätzliche Kreisaufgaben erhalten und für ihr Gebiet eigenverantwortlich wahrnehmen. Bei dieser Größe ist eine hinreichende Verwaltungskraft sichergestellt, die es den Städten ermöglicht, auch anspruchsvolle Kreisaufgaben professionell und wirtschaftlich wahrzunehmen. Damit wird das bisherige Modellvorhaben der Stadt Norderstedt nunmehr dauerhaft in das Kommunalverfassungsrecht aufgenommen. Über die Kostenregelung treffen die Große kreisangehörige Stadt und der Kreis eine Vereinbarung.

Bezüglich der Übertragung von Kreisaufgaben auf Große kreisangehörige Städte sieht das Gesetz für bestimmte, enumerativ aufgezählte, Aufgaben einen Anspruch der Großen kreisangehörige Städte gegenüber den betreffenden Kreisen auf Übertragung vor. Dies soll durch freiwillige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen entsprechend § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erfolgen. Der Vertrag hat zwingend eine Kostenregelung vorzusehen. In diesem Rahmen soll die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenübertragung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Regelungen des Landeshaushaltsrechts untersucht und dargelegt werden.

Absatz 4 regelt den möglichen Fall, in dem eine einvernehmliche Regelung über die Kosten nicht zustande kommt. Hier soll eine oder ein von den Kreisen und den Städten gemeinsam beauftragte Gutachterin oder gemeinsam beauftragter Gutachter grundsätzlich entscheiden. Nur in diesem Fall, in dem sich die Beteiligten auf eine gemeinsame Gutachterin oder einen gemeinsamen Gutachter nicht verständigen können, benennt das Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Kosten für die Gutachterin oder den Gutachter sind von den beteiligten Kreisen und Städten zu tragen.

In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden, dass jede Beteiligte und jeder Beteiligter bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs der Aufgabe oder frühestens nach fünf Jahren das Recht hat, die Überprüfung der Kostenregelung auf ihre Angemessenheit zu verlangen. Gegebenenfalls sollte in diesem Fall nach Absatz 4 verfahren werden.

Sofern sich nach erfolgter Aufgabenübertragung erweist, dass die Wahrnehmung durch die Große kreisangehörige Stadt unwirtschaftlicher ist als die bisherige Wahr-

nehmung durch den Kreis, kann dieser die Aufhebung der Übertragungsvereinbarung verlangen (Absatz 5).

Zu Nr. 23 (§ 61 Abs. 2)

Wie bereits im Fall der Stadt Norderstedt sollen künftig alle Großen kreisangehörigen Städte die Möglichkeit erhalten, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der betreffenden Stadt künftig die Bezeichnung „Oberbürgermeisterin“ oder „Oberbürgermeister“ führen kann.

Zu Nr. 24 (§ 62)

Folgeänderung zu Nr. 21 für die Bezeichnung der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Großen kreisangehörigen Stadt.

Zu Nr. 25 (§ 75 Abs. 1)

Die Änderung geht auf eine Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zurück. Durch das Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) ist der bisherige § 51a des HGrG aufgehoben worden. Darüber hinaus ist durch den geänderten § 51 Abs. 1 HGrG dem Stabilitätsrat die koordinierte Beratung der Grundannahmen der Haushalts- und Finanzplanung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion übertragen worden.

Zu Nr. 26 (§ 76 Abs. 4 neu)

Mit der Vorschrift soll geregelt werden, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich erwünscht sind und die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehören. Die Vorschrift weist somit einen Bezug zum Strafrecht auf. Das Strafrecht wendet sich an natürliche Personen, im Falle juristischer Personen wie der Gemeinde also an die für sie handelnden Amtsträger. Dementsprechend legt die Vorschrift fest, welche Person innerhalb der Gemeinde befugt sein soll, sich mit Zuwendungen Privater zu befassen. Für die sonstigen in der Gemeindeverwaltung tätigen Personen bedeutet dies, dass sie ein ihnen unterbreitetes Angebot einer Zuwendung unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen haben. Die Regelung stellt ein transparentes Verfahren innerhalb der Gemeinde sicher. Da hiermit jedoch kein genereller Schutz vor einer Strafverfolgung erreicht werden kann, ist bei der Beurteilung des tatsächlichen Einzelfalls eine besondere Sorgfalt geboten.

Da das Einwerben von Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten ist, ist den Gemeindebediensteten insoweit ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt; dies schließt jedoch nicht aus, dass sie im Rahmen einer entsprechenden Initiative der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und nach deren bzw. dessen Vorgaben ausführend tätig werden.

Die Vorschrift erfasst nicht nur Zuwendungen Privater, die der Gemeinde unmittelbar selbst zugutekommen sollen, sondern auch solche Zuwendungen, die über die Gemeinde an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise an eine gemeinnützige Einrichtung oder einen gemeinnützigen Verein.

Um die Transparenz hinreichend sicherzustellen, ist es erforderlich, dass gegenüber der zur Entscheidung über die Annahme der Zuwendung befugten Gemeindevertretung sämtliche maßgeblichen Fakten offen gelegt werden. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber beispielsweise eine Lieferbeziehung. Über die Annahme der Zuwendung ist in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

Zu Nr. 27 (§ 89)

Buchstabe a (Absatz 3)

Die Regelung erfasst generell die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen, wobei grundsätzlich nur kommunale Stiftungen (nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen (§ 96) und in rechtsfähige Stiftungen -Treuhandvermögen nach § 98) in Betracht kommen. Sie erfasst die Einbringung von Gemeindevermögen bei Errichtung der Stiftung wie auch die Zustiftung zu bestehenden Stiftungen.

Wegen der erheblichen Bedeutung der Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung (nicht revidierbar; Vermögen und Erträge aus dem Vermögen stehen nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere der pflichtigen Aufgaben der Gemeinde zur Verfügung; Gestaltungsspielraum der jetzigen und aller künftigen demokratisch legitimierten Organe der Gemeinde wird eingeschränkt) wird die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde unterworfen.

Die Einbringung ist nur unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulässig. Die Regelungen in Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht. Satz 1 Nummer 3 stellt klar, dass die Einbringung nur zulässig ist, wenn der Haushalt der Gemeinde mittelfristig ausgeglichen war oder ist.

Buchstabe b (Absatz 4)

Abweichend von Absatz 3 kann die Gemeinde Gemeindevermögen, das ihr von „echten“ Dritten z.B. im Rahmen einer letztwilligen Verfügung oder einer Schenkung mit der Auflage, es in eine Stiftung einzubringen, übertragen wurde, in Stiftungen einbringen, ohne dass es dafür einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf und ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sein müssen.

Zu Nr. 28 (§ 95 b)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung wird zukünftig der Begriff „Jahresfehlbetrag“ verwendet.

Zu Nr. 29 (§ 95 o)

Eine Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und -verbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalpositionen zur Vermittlung eines vollständigen Bildes über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Kommune erfordert die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Kommune mit den Jahresabschlüssen der aus dem Kommunalhaushalt ausgegliederten rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Einheiten einschließlich Gesellschaften zu einem Gesamtabschluss.

Nach dem geltenden Gemeindehaushaltsrecht erfolgt die Konsolidierung nach den §§ 300 bis 309 Handelsgesetzbuch bzw. nach den §§ 311 und 312 Handelsgesetzbuch. Im Übrigen enthält die Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) aufgrund der Ermächtigung in § 135 Abs. 2a Gemeindeordnung weitergehende Regelungen. Das geltende Recht ließ es früher zu, dass eine Konsolidierung zu einem Gesamtabschluss auf der Grundlage von Buchwerten erfolgte.

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Konsolidierung sind in 2009 durch das Bilanzmodernisierungsgesetz geändert worden. Danach ist nur noch eine Konsolidierung auf der Grundlage von Zeitwerten zulässig. Ohne Anpassung des § 95 o wären daher für alle kommunalen Aufgabenträger, Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften im Sinne des § 95 o umfangreiche Neubewertungsmaßnahmen für die Konsolidierung erforderlich. Durch die Änderung in § 95 o entfällt der bisherige Verweis auf handelsrechtlichen Vorschriften. Die Konsolidierung erfolgt dann nur noch nach den Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, die im Anschluss an die Gesetzesänderung angepasst wird. Dadurch wird aus Gründen der Vereinfachung und Kostenreduzierung sichergestellt, dass die Kommunen auch in Zukunft nur auf der Grundlage von Buchwerten ihren Gesamtabschluss erstellen.

Die Neufassung des Absatzes 8 dient der Klarstellung. Nach geltendem Recht kann die Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses in den ersten fünf Jahren nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz verzichten. Das geltende Gemeindehaushaltsrecht sieht jedoch keine Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz vor. Durch die Neuregelung erfahren die Gemeinden eine zeitliche Entlastung bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses. Nach § 95 m ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Zu Nr. 30 (§ 101 Abs. 3)

Im Zuge der Öffnung der wirtschaftlichen Betätigung durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 126) hat sich gezeigt, dass die wirtschaftliche Betätigung im Ausland mit vielfältigsten Problemen behaftet ist, die erhebliche Risiken für die Gemeinden zur Folge haben. Daher bedarf es einer besonderen Rechtfertigung für diese wirtschaftliche Betätigung und der vorherigen Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Der Genehmigungsvorbehalt der obersten Kommunalaufsichtsbehörde (Innenministerium) ist zum Schutz der Gemeinden und deren Existenz notwendig, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Zu Nr. 31 (§ 102)

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Frage der Weisungsrechte der entsendenden Gemeinde in der Praxis häufig diskutiert wird, wobei sich die Diskussion im Regelfall auf eine aktienrechtliche Argumentation beschränkt. Dabei wird außer Acht gelassen, dass eine kommunale Gesellschaft öffentliche Aufgaben wahrnimmt bzw. einem öffentlichen Zweck dient, so dass die Interessen der Gesellschaft in der Regel deckungsgleich mit den Interessen der Gemeinde sind, so dass keine diesbezügliche Diskrepanz zwischen der tragenden Gemeinde und der gemeindlichen Gesellschaft bestehen kann. Daher bedarf es dieser Klarstellung im Gesetz. Ausnahmen bedarf es bei verpflichtenden Aufsichtsräten nach dem Mitbestimmungsgesetz und bei Aktiengesellschaften.

Mit der nun in Nr. 4 enthaltenen Regelung wird klar gestellt, dass die Gemeinde die Weisungsrechte bereits in die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften zu vereinbaren hat, um die öffentlich-rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung auch zivilrechtlich zu verankern.

Zu Nr. 32 (§ 103)

Folgeänderung zu Nr. 31.

Zu Nr. 33 (§ 104)

Hier handelt es sich um eine Klarstellung der bisherigen Rechtsauffassung der Landesregierung, die notwendig wurde, da die Kommunalverfassungen anderer Länder diese Klarstellung bereits vorgenommen haben und daraufhin die bisherige Regelung Auslegungsprobleme aufwarf. Insbesondere aufgrund der zunehmenden Holdingstrukturen der Gemeinden bzw. deren gemeindlichen Unternehmen könnte der Einfluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 systematisch umgangen werden, mit dem Ergebnis, dass enorme Risiken in Enkel-, Urenkel- und Ururenkeltöchtern etc. aufgebaut werden könnten, ohne dass das Haupt- noch das Ehrenamt der Gemeinde Einfluss hätten. Durch die Regelung muss die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18. zwingend über alle Beteiligungen und wirtschaftlichen Aktivitäten entscheiden.

Wie beschrieben, ist es in der Vergangenheit zur Entfernung der gemeindlichen Unternehmen von der Gemeinde gekommen. Durch diese Regelung soll eine stärkere Anbindung an das Haupt- und Ehrenamt der Gemeinde erfolgen. Des Weiteren soll die Regelung, dass die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft vertreten soll, zu einer Professionalisierung der Steuerung der gemeindlichen Unternehmen führen.

Zu Nr. 34 (§ 108)

Durch die nunmehr eingeführte frühzeitige Anzeige soll eine frühestmögliche Vorabprüfung der angedachten Beschlussfassung der Gemeinde ermöglicht werden. Dieser Zeitgewinn für die Kommunalaufsichtsbehörde soll insbesondere die Beratungs-

und Einwirkungsmöglichkeit der Kommunalaufsichtsbehörde erhöhen. In der Vergangenheit erfolgten Anzeigen häufig erst zu einem Zeitpunkt, zu dem zivilrechtliche Vereinbarungen bereits unterzeichnet und damit rechtskräftig waren. In diesen Fällen ist es für die Kommunalaufsichtsbehörde rechtlich äußerst schwierig, im Spannungsfeld zwischen dem öffentlichem und dem privatem Recht die Vorgaben der Gemeindeordnung noch durchzusetzen und bei Rechtsproblemen, insbesondere bei vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Problemstellungen, i. S. d. Gemeindeordnung zu beraten. Aufgrund der zunehmenden Komplexität der wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinden wird den Kommunalaufsichtsbehörden durch diese Regelung ermöglicht, eine eingehendere Prüfung durchzuführen.

Zu Nr. 35

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nr. 29.

Zu Nr. 36 (§ 133)

Mit Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13. November 2003 (GVBl. Schl.-H., S. 551) haben Hamburg und Schleswig-Holstein eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts“ errichtet. Die Gemeindeordnung ist entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 37 (§ 135 Abs. 1 Nr. 4)

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Novellierung der Einwohner- und Bürgerbeteiligungsrechte (vgl. Nrn. 2 und 3) sowie um eine redaktionelle Ergänzung.

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung

Zu Nr. 1 (§ 16 a)

Diese Änderung entspricht den Änderungen des § 16 a (neu) Gemeindeordnung. Auch hier werden durch die Neufassung des § 16 a die bisherigen Regelungen der §§ 16 a bis 16 d (Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einwohnerfragestunde und Anhörung, Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten sowie Anregungen und Beschwerden) ersetzt; die Einberufung von Einwohnerversammlungen war auf Kreisebene ohnehin nicht vorgesehen. Die Neuregelung gibt die erforderlichen Rahmenbedingungen vor. Näheres ist ebenfalls durch Satzung zu regeln, die innerhalb eines Jahres zu verabschieden ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung zu 16 a (neu) Gemeindeordnung verwiesen.

Zu Nr. 2 (§ 16 b)

Regelungen über den Einwohnerantrag (§ 16 e alt) werden nunmehr in § 16 b dargestellt.

Wesentliche verfahrensrechtliche Änderung ist auch hier die Verlagerung der Entscheidung über die Zulässigkeit vom Innenministerium auf den Kreistag (vgl. § 16 e Abs. 5 Satz 1 alt).

Nähere Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln, die innerhalb eines Jahres zu verabschieden ist. Die Bestimmungen des § 8 in Abschnitt III der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung sind in Folge dessen zu streichen.

Zu Nr. 3 (§ 16 c)

Buchstabe a

Der bisherige § 16 f wird § 16 c. Die Änderung entspricht der Änderung des § 16 g (alt) Gemeindeordnung.

Buchstaben b und c

Redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 5 Satz 4 sowie Absatz 8 Satz 2.

Zu Nr. 4 (§ 16 d)

Der bisherige § 16 g wird § 16 d. Im Übrigen werden lediglich redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in der Paragraphenfolge vorgenommen.

Zu Nr. 5 (§ 23)

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 7

Zu Nr. 6 (§ 26 a)

Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an die Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Allgemeinen Laufbahnverordnung – ALVO –) vom 19.05.2009 (GVOBl. Schl.H. S. 236), geändert durch Art. 55 LVO v. 08.09.2010 (GVOBl. 575).

Zu Nr. 7 (§ 27 a)

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 9

Zu Nr. 8 (§ 28)

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 10

Zu Nr. 9 (§ 30 Abs. 2)

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 11

Zu Nr. 10 (§ 35)

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 12

Zu Nr. 11 (§ 40 Abs. 2)

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 14

Zu Nr. 12 (§ 41)

Siehe Begründung zu Art. 2 Nr. 15

Zu Nr. 13 (§ 43 Abs. 2)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 16. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 572) wurde die Direktwahl der Landrätinnen und Landräte abgeschafft und die mittelbare Wahl durch den Kreistag wieder eingeführt. Ergänzend werden nunmehr die Qualifikationsanforderungen (erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde) in die Kreisordnung aufgenommen.

Zu Nr. 14 (§ 48 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Allgemeinen Laufbahnverordnung – ALVO –) vom 19.05.2009 (GVOBl. Schl.H. S. 236), geändert durch Art. 55 LVO v. 08.09.2010 (GVOBl. 575).

Zu Nr. 15 (§ 51 Abs. 3)

Es handelt sich um eine sprachliche Richtigstellung.

Zu Nr. 16 (§ 73 Abs. 1 Nr. 3)

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Novellierung der Einwohner- und Bürgerbeteiligungsrechte (vgl. Nrn. 1 und 2).

Im Übrigen wird eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der bisherigen Paragraphenfolge vorgenommen.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit****Zu Nr. 1 (§ 2)**

Buchstabe a

Die Ergänzung in § 2 Abs. 1 Satz 1, wonach dem Zweckverband Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nunmehr „ganz oder teilweise“ übertragen werden können, dient zum einen der Angleichung der Begrifflichkeit an die Regelungen über das

Kommunalunternehmen in § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung und zum anderen der Erweiterung der Möglichkeiten, das Instrument „Zweckverband“ als Form der kommunalen Zusammenarbeit auch für verwaltungsinterne Dienstleistungen zu nutzen; hierunter fällt insbesondere die Unterstützung der öffentlichen Verwaltung durch Informations- und Kommunikationstechniken.

Die Kommunen können durch die Möglichkeit, dem Zweckverband auch nur „teilweise Aufgaben“ zu übertragen, den Aufgabenbereich des Zweckverbandes flexibel gestalten. So kann auch realisiert werden, dass der Zweckverband quasi als „Erfüllungsgehilfe“ für die Kommunen tätig wird; die Kommune bleibt in diesem Falle Aufgabenträger.

Die Beteiligung eines Privaten an dem Zweckverband kann dazu führen, dass diesem die Durchführung der Aufgabenerledigung nicht ohne ein förmliches Vergabeverfahren übertragen werden kann. Ebenso kann es vergaberechtlich schädlich sein, wenn der Zweckverband Aufgaben für Dritte erledigt, die nicht Träger des Zweckverbandes sind. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Aufgabenerledigung auch für die Träger des Zweckverbandes dem Vergaberecht unterliegt, weil die Voraussetzungen für ein vergaberechtsfreies inhouse Geschäft nicht vorliegen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es amtsangehörigen Gemeinden mit dieser erweiterten Regelung nicht eröffnet wird, einen amtsinternen Zweckverband zu errichten, der für sie somit als „Erfüllungsgehilfe“ tätig wird; die Ausführung der Beschlüsse der Vertretungen amtsangehöriger Gemeinden obliegt weiterhin nach § 3 Abs. 1 der Amtsordnung dem Amt. Dies folgt auch aus der Neufassung des § 2 Abs. 3.

Buchstabe b

Das bisherige Verbot der Bildung von amtsinternen Zweckverbänden entfällt. Die Neuregelung der Vorschrift bestimmt allerdings, dass amtsinterne Zweckverbände für die Durchführung ihrer Beschlüsse auf eine eigene Verwaltung zu verzichten haben; hierdurch wird der Aufbau zusätzlicher Verwaltungen unterbunden; die Regelung gewährleistet zudem, dass die Kompetenz der Amtsverwaltung auch künftig in Anspruch genommen wird. Für den Kostenausgleich wird insoweit auf die Amtsordnung (§ 21) verwiesen.

Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 6)

Buchstaben a und b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der bisherigen §§ 16 a bis 16 e Gemeindeordnung.

Buchstaben c, d und e

Folgeänderung aufgrund Nr. 3 d)

Zu Nr. 3 (§ 12)

Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund von Nr. 3 b) und d). Durch die Ergänzung des § 12 um einen neuen Abs. 7 enthält dieser Paragraph nicht nur Regelungen für einen Haupt-

ausschuss sondern für Ausschüsse allgemein. Diesen Änderungen wird durch die neue Begrifflichkeit in der Überschrift Rechnung getragen.

Buchstabe b

Dem Zweckverband wird es frei gestellt, ob er Ausschüsse einrichtet. Diese Entscheidung umfasst auch die, ob ein Hauptausschuss eingerichtet wird. Die bisherige Regelung in Abs. 4 Satz 1, die für den Zweckverband die Bildung eines Hauptausschusses nur optional vorsehen ließ, „wenn dies nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig“ war, ist insoweit nicht mehr gesondert erforderlich.

Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund von 3 d). Der Verweis auf die für den Hauptausschuss im Übrigen anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung ist im neuen Abs. 7 mit aufgenommen.

Buchstabe d

Die Freistellung, ob der Zweckverband ständige Ausschüsse einrichten will, macht es aus systematischen Gründen erforderlich, dass der Verweis auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorschriften aus der Gemeindeordnung für die Ausschüsse aus der allgemeinen Verweisungsvorschrift des § 5 Abs. 6 gestrichen und in einen neuen Abs. 7 aufgenommen wurde.

Zu Nr. 4 (§ 14 Abs. 2)

Folgeänderung aufgrund Nr. 3 b). Auch auf die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses kann verzichtet werden. Sollte auch kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2) eingerichtet haben, so wird die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung von der Versammlung wahrgenommen.

Zu Nr. 5 (§ 15 Abs. 3)

Nach § 15 Abs. 3 GkZ sind Zweckverbände, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, nach den Vorschriften für Eigenbetriebe zu führen. § 28 der Eigenbetriebsverordnung ermöglicht schon heute den Eigenbetrieben sowie den o.g. Zweckverbänden die GemHVO-Doppik anzuwenden. Die neue Formulierung ermöglicht die unmittelbare Anwendung der GemHVO-Doppik.

Zu Nr. 6 (§ 16)

Der Wegfall des Genehmigungsvorbehalts bei Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern in der Verbandssatzung zugunsten einer Anzeigepflicht bei der Aufsichtsbehörde dient der Verschlinkung.

Zu Nr. 7 (§ 18 Abs. 1)

Buchstabe a

Durch die Ergänzung werden Kooperationsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene auch für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen erweitert.

Buchstabe b

Die Streichung der Regelung ist im Kontext der Neufassung des § 2 Abs. 3 zu betrachten; durch die entsprechende Anwendung des bisherigen § 2 Abs. 3 war es den amtsangehörigen Gemeinden nicht gestattet, untereinander (amtsintern) Verträge nach § 18 GkZ zu schließen. Dies ist mit Entfallen des Amtsvorranges nunmehr ebenso möglich wie die Bildung amtsinterner Zweckverbände. Wie bisher bildet jedoch § 5 Abs. 1 AO die alleinige Rechtsgrundlage für die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben (von einer Gemeinde) auf das Amt, nunmehr jedoch mit den dort normierten einschränkenden Voraussetzungen.

Zu Nr. 8 (§ 21)

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil Absatz 2 es ermöglicht, dass nicht nur wie bisher öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (nach §18) mit Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Schleswig-Holstein geschlossen werden können, sondern nun auch öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a, wonach ein an dem Vertrag Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft) oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung gestattet. Diese Ergänzung ermöglicht erweiterte kommunale Kooperationen. Die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung des Innenministeriums bleibt unberührt.

Zu Nr. 9 (§ 22)

Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund Nr. 8 b)

Buchstabe b

Die bisherige Regelung des § 22 Abs. 2 ist angesichts der spezialgesetzlichen Regelung in § 28 Abs. 4 des Sparkassengesetzes entbehrlich.

Zu Nr. 10 (Streichung § 23)

Die Streichung des § 23 ist im Kontext der Änderung von § 2 Abs. 3 zu sehen.

Artikel 5 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 2)

Nach § 7 Abs. 2 GKWG ist in Gemeinden mit bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern keine Gemeindevertretung zu wählen („Kleinstgemeinden“); an ihre Stelle tritt die aus den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung (§ 54 GO). Diese Regelung gilt unverändert seit 1955. Auf der Basis der vom Statistikamt Nord fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen mit Stichtag 31. Dezember 2009 wären hiervon 28 Gemeinden des Landes betroffen.

Durch die Änderung in Nummer 1 wird die Einwohnergrenze, bis zu der keine Gemeindevertretung zu wählen ist, auf 100 Einwohnerinnen und Einwohner angehoben. Aktuell würden weitere 18 Gemeinden keine Gemeindevertretung mehr zu wählen haben. Diese Einwohnergrenze galt im Übrigen schon von 1951 bis 1955.

Zu Nr. 2 (§ 8)

Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde bzw. eines Kreises. § 8 GKWG legt insofern die Regelzahl der Mandate gestaffelt nach Gemeinde- bzw. Kreisgrößenklassen fest.

Anders als im Bundestagswahlrecht beinhaltet diese Vorschrift aber keinen Hinweis darauf, dass die dort genannten Zahlen unter dem Vorbehalt der sich aus § 10 Abs. 4 GKWG ergebenden möglichen Abweichungen im Falle des Entstehens von Mehrsitzen stehen. Da die Bestimmungen zur Regelgröße (§ 8) und zu den weiteren Sitzen (§ 10 Abs. 4) gleichrangig sind, ergibt sich hier eine mit dem derzeitigen Landtagswahlrecht aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts bestehende vergleichbare Konfliktlage nicht. Trotzdem wird zur Klarstellung, dass die Regelgröße einer Vertretung unter bestimmten Konstellationen überschritten werden kann, die Eingangsformulierung des § 8 GKWG der Regelung des § 1 Abs. 1 BWG entsprechend erweitert.

Die Neufassung des § 8 legt zudem bei den kreisangehörigen Gemeinden und Städten über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie bei den kreisfreien Städten und den Kreisen die Zahlen der in den Wahlkreisen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Zahlen der Listenvertreterinnen und Listenvertreter neu fest. Die derzeit bestehenden zahlenmäßigen Unterschiede zwischen Direktmandaten und Listenmandaten werden einander angeglichen. In allen Gemeinde- bzw. Kreisgrößenklassen wird zukünftig jeweils nur ein Direktmandat gegen über den Listenmandaten mehr vergeben. Dieses bewirkt eine Minimierung der Gefahr des Entstehens von Mehrsitzen mit der Folge der Kompensierung durch Ausgleichsmandate. Zudem steht auch weiterhin der Aspekt der Mehrheitswahl in den Wahlkreisen im Vordergrund, da die Mehrheitswahl als Personenwahl eine enge persönliche Bindung der Vertreterinnen und Vertreter mit dem Wahlkreis sichert, in dem sie gewählt worden sind.

Da in den in Betracht kommenden Gemeinde- und Kreisgrößenklassen in jedem Wahlkreis jeweils nur eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter zu

wählen ist und so viele Wahlkreise gebildet werden, wie insgesamt unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter nach § 8 zu wählen sind (vgl. § 9 Abs. 3 GKWG), reduziert sich demzufolge die Zahl der Wahlkreise (um einen, zwei bzw. vier Wahlkreise); entsprechend wird die Zahl der zu vergebenden Listenmandate erhöht.

Zu Nr. 3 (§ 9)

Es handelt sich um eine notwendige Folge der Änderung in Nummer 1.

Zu Nr. 4 (§ 10 Abs. 2 und 4)

Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Künftig soll bei der Berechnung des Verhältnisausgleichs anstelle des bisherigen Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt das Auszählungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewendet werden.

Im Rahmen des Verhältniswahlrechts ist kein Berechnungsverfahren imstande, eine absolute Erfolgswertgleichheit zu erreichen, da immer Reststimmen unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hatte es bisher der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches Mandatzuteilungsverfahren er sich entscheidet. Ihm ist bei der Gestaltung des Wahlrechts ein breiter Gestaltungsspielraum eingeräumt (vgl. BverfGE 95, 335, 354). Das Verfahren nach d'Hondt zeichnet sich allerdings durch eine gewisse Begünstigung größerer Parteien bei der Sitzzuteilung aus. Kleinere Parteien benötigen in der Regel mehr Stimmen für einen Sitz als größere Parteien. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers hingegen vermeidet eine Begünstigung größerer Parteien und trägt aufgrund der exakteren Ergebnisse in bestmöglicher Weise dem Gebot der Erfolgswertgleichheit der Stimmen Rechnung (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 8. Aufl., § 6 Rn. 8 und 17).

Demzufolge haben CDU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vereinbart, mit dem Ziel der Verbesserung der demokratischen Teilhabe auf der kommunalen Ebene künftig das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in seiner Ausprägung als Höchstzahlverfahren. Die Stimmen der Parteien und Wählergruppen werden durch eine Folge von Divisoren geteilt (0,5 – 1,5 – 2,5 – n). Anschließend werden die Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt.

Buchstabe b (Absatz 4)

Bei den Gemeinde- und Kreiswahlen werden bei der Berechnung des Verhältnisausgleichs im Falle entstandener Mehrsitze auf die nächstfolgenden, bisher noch nicht berücksichtigten Höchstzahlen so lange weitere Sitze verteilt und nach § 10 Abs. 3 GKWG besetzt, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen.

Um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Stimmen besser zu einzuhalten, wird die „Deckelungsvorschrift“ des Satzes 3 gestrichen. Zwar könnte ein Vollaussgleich entstandener Mehrsitze die tatsächliche Mandatszahl (gegenüber der Regelgröße der Vertretung) noch weiter ansteigen lassen und damit im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Begrenzung der Vertreterzahl stehen. Mit der vorgesehenen Annäherung der Zahl der Direktmandate an die Zahl der Listenmandate dürfte aber die Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt Mehrsitze entstehen, deutlich verringert werden. Insofern würde ein Mehrsitzausgleich faktisch wieder zum Ausnahmefall werden.

Zu Nr. 5 (§ 15)

Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2)

Wie bei der Landtagswahl, sind auch bei der Gemeindewahl und bei der Kreiswahl die Wahlkreise so zu begrenzen, dass sie zur Wahrung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll nicht mehr als +/- 25 v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise abweichen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 GWG). Gegenüber der bisherigen Regelung im LWahlG ist die Vorschrift im GWG aber nur als „Soll-Regelung“ ausgestaltet, d. h. die Toleranzgrenze könnte im Einzelfall auch überschritten werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen würden.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Landesverfassungsgerichts zum LWahlG erscheint es erforderlich und auch zweckmäßig, die Toleranzgrenze für die Wahlkreiseinteilung zur Gemeindewahl und zur Kreiswahl ebenfalls zu herabzusetzen. Als angemessen und auch als praktikabel erscheint hier eine Festlegung auf +/- 20 v. H.. Diese wird zudem künftig als „Muss-Regelung“ ausgestaltet; zwingende Gründe dafür, warum es zur Gemeindewahl und zur Kreiswahl im Gegensatz zur Landtagswahl im Einzelfall auch weiterhin noch eines zusätzlichen „Spielraums“ bedarf, sind nicht ersichtlich. Auch eine Abweichung von 20 v. H. von der Wahlkreisdurchschnittsgröße dürfte im Regelfall ausreichen, um innerhalb einer Gemeinde bzw. eines Kreises die örtlichen Zusammenhänge zu wahren.

Buchstabe b (Absatz 4)

Nach der geltenden Fassung des Absatzes 4 Satz 3 bilden bei der Wahlkreiseinteilung zur Kreiswahl im Kreis Nordfriesland die Ämter Amrum, Nordstrand und Pellworm wegen ihrer besonderen gebietlichen Gegebenheiten jeweils einen (Kreis-) Wahlkreis.

Aufgrund der mit der Verwaltungsstrukturreform auf Amtsebene zwischenzeitlich erfolgten Neuordnungen sind die Ämter Föhr und Amrum zusammengelegt worden. Deshalb sind im Gesetzestext die Amrumer Gemeinden des Amtes Föhr-Amrum ausdrücklich zu bezeichnen, da diese aufgrund ihrer Insellage und einer (für einen Kreistagswahlkreis) erheblich zu geringen Einwohnerzahl als Ausnahme von der geltenden Regelung zusammen auch weiterhin einen eigenständigen Kreistagswahlkreis bilden sollen.

Darüber hinaus besteht eine weitere Problematik bei den Gemeinden der Insel Föhr. Zur Kreiswahl 2008 begründeten die Einwohnerzahlen der Inseln Föhr und Amrum zusammen den Anspruch auf zwei Kreistagswahlkreise. Da nach der gesetzlichen Vorgabe ein Wahlkreis bereits für Amrum vorgesehen war (und dieser weit unterhalb der Durchschnittszahl lag), verblieb nur ein Wahlkreis, der die Gemeinden der Insel Föhr umfassen musste. Dieser lag hingegen erheblich über der 25 v.H.-Toleranzgrenze. Da diese aber als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet war, wurde die Überschreitung als ein begründeter Ausnahmefall für die Abweichung angesehen.

Da die Toleranzgrenze nunmehr auf 20 v. H. gesenkt und sie zudem als zwingend einzuhaltende Grenze ausgestaltet werden soll, ist es erforderlich, auch die Gemeinden der Insel Föhr explizit in die Ausnahmeregelung des Satzes 3 in § 15 Abs. 4 GKWG einzubeziehen, da nicht abzusehen ist, ob sich anderenfalls immer die gesetzliche Toleranzgrenze in diesem Gebiet einhalten lässt.

Zu Nr. 6 (§ 16 Abs. 2)

Es handelt sich um eine notwendige Folge der Regelung in Nummer 1.

Zu Nr. 7 (§ 51)

Derzeit haben nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 GKWG die Fraktionen der Gemeindevertretung das Vorschlagsrecht zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters. Hintergrund dieser Regelung bei Einführung der Direktwahl war, dass bis dahin die Wahl durch die Vertretungskörperschaft erfolgte. Auch nach der Ausgestaltung der Bürgermeisterwahl als Volkswahl sollte den Fraktionen eine Mitwirkungsmöglichkeit bereits bei der „Vorauswahl“ der Kandidatinnen und Kandidaten eingeräumt werden.

In der zurückliegenden Wahlpraxis ist die Eigenständigkeit eines Fraktionsvorschlages (der im Ergebnis ggf. auch im Widerspruch zu der in der jeweiligen Partei bzw. Wählergruppe vorherrschenden Meinung hätte eingereicht werden können) vielfach nicht deutlich geworden. Ein Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl wurde im Wesentlichen immer der jeweiligen Partei oder Wählergruppe zugerechnet. Es wird daher das Vorschlagsrecht von den Fraktionen formal auf die örtlichen Parteien und Wählergruppen verlagert. Es sollen dabei aber nur diejenigen Parteien und Wählergruppen vorschlagsberechtigt sein, die seit der letzten Gemeindewahl in der Gemeindevertretung vertreten sind. Die Möglichkeit, dass anstelle mehrerer Fraktionen auch mehrere Parteien oder Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen können, bleibt bestehen.

Die bisher schon bestehende weitere Möglichkeit, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber einen von Unterstützungsunterschriften begleiteten Wahlvorschlag für sich selbst einreichen kann (Einzelwahlvorschlag), bleibt erhalten.

Zu Nr. 8 (§ 53)

Es handelt sich um eine notwendige Folge der Änderung in Nummer 7.

Zu Nr. 9 (§ 61 a)

Anlässlich der letzten Änderung des GKWG in Vorbereitung auf die Kommunalwahl 2008 wurde § 61 a als Übergangsvorschrift eingefügt. Diese beinhaltete Verfahrensregelungen zur Bestimmung der Gemeindegewählte(r)in oder des Gemeindegewählten in den Fällen, in denen gebietliche Neuordnungen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform auf Amtsebene erst nach dem Beginn der Vorbereitungen für die Kommunalwahl 2008 wirksam wurden. Die Vorschrift hatte eine lediglich vorübergehende Bedeutung; sie wird künftig nicht mehr benötigt und ist deshalb zu streichen.

Artikel 6**Änderung des Sparkassengesetzes****Zu Nr. 1 (Überschrift)**

Zur besseren Zitierfähigkeit des Gesetzes werden eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung eingefügt.

Zu Nr. 2 (§ 1)

Die Änderung in Buchst. a) ist erforderlich, da die Ämter künftig nicht mehr als Träger einer Sparkasse fungieren können. Träger einer Sparkasse kann deshalb künftig nur noch eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband sein, jedoch nicht mehr ein Amt.

Mit der Änderung in Buchst. b) wird das kleine Landessiegel in Anpassung an die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein (Hoheitszeichenverordnung – HoheitsVO) vom 10. Dezember 2009 durch das Landessiegel ersetzt.

Zu Nr. 3 (§ 7)

Durch die Fusion von Sparkassen ist die Regelung in § 7 Abs. 4 gegenstandslos geworden und kann entfallen.

Zu Nr. 4 (§ 8)

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. a).

Zu Nr. 5 (§ 9)

Folgeänderungen zu Nr. 2 Buchst. a).

Zu Nr. 6 (§ 10)

Buchst. a) enthält eine Folgeänderung zu Nr. 9.

Mit der Änderung des Buchst. b) werden Begriffe vereinheitlicht. Anstelle als Haftenlagen werden Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nun ebenso wie in § 4 Abs. 6 Satz 5 als stille Einlagen bezeichnet.

Zu Nr. 7 (§ 12)

Die Änderung dient der Klarstellung des Verhinderungsfalls. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt hat der Verwaltungsrat unbeschadet der Verhinderungsververtretung auf eine zügige Wiederbesetzung hinzuwirken.

Zu Nr. 8 (§ 18)

Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Nr. 9 (§ 25)

Die Änderung berücksichtigt, dass die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für den Beschluss über den Voranschlag für die Handlungskosten als nicht mehr sachgerecht angesehen wird.

Zu Nr. 10 (§ 28)

Zur Klarstellung wird geregelt, dass sich Sparkassenzweckverbände zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsgeschäfte und zur Deckung des hierfür erforderlichen Finanzbedarfs der Sparkasse bedienen. Sie haben keine eigene Verwaltung und müssen keine Haushaltssatzung erlassen. Damit bedarf es auch nicht einer Finanzplanung und Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung beziehungsweise einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

Aufgehoben wird die Bestimmung, dass Sparkassenzweckverbände abweichend vom Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von der Errichtung von Ausschüssen absehen können. Dieser spezialgesetzlichen Ausnahme bedarf es nicht mehr, weil die Verpflichtung im GkZ aufgehoben wird (s. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes). Auch ohne die Regelung in § 28 Abs. 4 Satz 3 können daher Sparkassenzweckverbände künftig von der Errichtung von Ausschüssen absehen.

Artikel 7

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Nr. 1 (§ 6 Absatz 7)

Der neu einzufügende Absatz 7 dient der Vermeidung von Forderungsausfällen und damit der Sicherung der Einnahmen der kommunalen Haushalte durch die bevorrechtigte Befriedigung im Falle der Zwangsversteigerung und der Absonderung im Falle der Insolvenz des Abgabenschuldners.

Bei der öffentlichen Last handelt es sich um ein auf öffentlichem Recht beruhendes Grundpfandrecht am belasteten Grundstück, das akzessorisch zur Abgabenerfordernis ist (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, Rz. 251 b)). Sie gewährt dem öffentlichen Abgabengläubiger ein Befriedigungsrecht an dem haftenden Grundstück und verpflichtet den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes, die Zwangsvollstreckung in das so belastete Grundstück wegen der auf diese Weise gesicherten Forderung zu dulden. Die Kommunalabgabengesetze anderer Bundesländer enthalten eine vergleichbare Regelung.

Für grundstücksbezogene Beiträge wurde eine entsprechende Regelung in § 8 Abs. 7 bereits 1989 in das KAG aufgenommen.

Zu Nr. 2 (§ 10 Abs. 3 Satz 4)

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird den Gemeinden, die eine Kurabgabe erheben, die Möglichkeit eröffnet, den Vollzug ihrer Kurbeitragssatzung durch die Heranziehung Dritter zu erleichtern. Dabei handelt es sich um die rechtlich zulässige unentgeltliche Indienstnahme Privater für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Hierdurch soll eine möglichst lückenlose Erfassung der kurabgabepflichtigen Personen angestrebt werden, ohne dass es dazu eines unvertretbaren Verwaltungsaufwandes bedarf.

Mit der vorgesehenen Inanspruchnahmefähigkeit auch der Beauftragten soll einem Anliegen des Tourismusverbands Schleswig-Holstein entsprochen werden. Insbesondere auf den Inseln vorhandene Ferienwohnungen werden wegen der Ortsabwesenheit ihrer Eigentümer von diesen oft nicht unmittelbar an Kurgäste vermietet, sondern hiermit örtliche Unternehmen, aber auch Einzelpersonen beauftragt. Dabei ist rechtlich umstritten geblieben, ob auch die mit der Vermietung Beauftragten als Wohnungsgeber in die satzungsrechtlichen Mitwirkungspflichten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 einbezogen werden dürfen. Da derartige mit der Vermietung von Ferienwohnungen Beauftragte anstelle der Eigentümer die geforderte rechtliche und wirtschaftlich nahe Beziehung zu dem Abgabentatbestand aufweisen, soll im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass auch die mit der Vermietung Beauftragten in die satzungsrechtlichen Mitwirkungspflichten und die Haftung einbezogen werden dürfen.

Artikel 8

Schulgesetz

Die Ergänzung des § 56 Abs. 4 S. 1 macht deutlich, dass § 5 Abs. 1 Amtsordnung die alleinige Rechtsgrundlage für die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt bildet und insoweit die dortigen Anforderungen zu erfüllen sind.

Vorbemerkung zu Artikel 9 und 10

Zu den Verordnungsänderungen (Art. 9 und 10) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Änderung von Verordnungen durch den Gesetzgeber nach jüngster Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in engen Grenzen zulässig ist.

Änderungen von Rechtsverordnungen in Gesetzen sind auf das unmittelbar durch die Änderung im Gesetzestext veranlasste Ausmaß zu beschränken.

Zu Artikel 9 (Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung)

Die Ämter der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, zu denen die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gehören, sind den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen. Diese Einstufungsregelungen sind in der KomBesVO zu treffen. Bei den in der KomBesVO vorgesehenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen. Weitergehende Anpassungen der Besoldungsstruktur durch eine grundlegende Überarbeitung der KomBesVO können nur durch gesonderte Änderung der Verordnung erfolgen.

Zu Nr. 1 und Nr. 2 (§§ 5, 7)

Die in § 5 Abs. 1 vorgesehene Einstufung des Amtes der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Gemeinden ohne eigene Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GO (neu)) in die Besoldungsgruppe A 12 folgt unter Wahrung des Abstandsgebotes und Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung der derzeitigen Systematik der KomBesVO einschließlich der Anwendung des § 7 KomBesVO. Dieser sieht nach Ablauf von zwei Jahren eine automatische Erhöhung um eine Besoldungsstufe vor.

Der Aufgabenbereich einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters ohne eigene Verwaltung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine allgemeine gemeindepolitische Funktion und bleibt damit deutlich hinter Bürgermeistern als Leiter einer Verwaltung zurück. Die Verantwortlichkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters findet ihre Grenzen in der Zuständigkeit des Amtes, das die Verantwortung für die verwaltungstechnische Durchführung der gemeindlichen Aufgaben trägt (s. Begründung Artikel 2 zu Nr. 18).

Buchstabe b

Die Streichung des § 5 Abs. 3 sowie die Streichung des § 7 Satz 2 (Nr. 2) folgt aus der Streichung des Amtes der Gemeindedezernentin/des Gemeindedezernenten in § 48 Gemeindeordnung (siehe Artikel 2 zu Nr. 18)

Zu Nr. 3 (§ 8)

Der in § 8 neu eingefügte Absatz 2 regelt die Besitzstandswahrung für den Personenkreis der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Gemeinden ohne eigene Verwaltung, der sich seit Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreform bis zur jetzigen Änderung der Vorschriften in der Gemeindeordnung aufgrund von Ausnahmeentscheidungen des Innenministeriums im Amt befindet und nach den vorhandenen Einstufungsregelungen höhere Bezüge erhält.

Artikel 10**Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung****Zu Nr. 1 (§ 6 Abs. 1)**

Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 1a) cc) (§ 1 Abs. 2 Satz 3 AO)

Zu Nr. 2 (Überschrift Abschnitt III)

Durch die Änderungen der Gemeinde- und der Kreisordnung sowie die Neuregelung, nach der nähere Einzelheiten durch Satzung zu regeln sind, entfallen die bisherigen Durchführungsbestimmungen über den Einwohnerantrag nach § 16 f Gemeindeordnung und § 16 e Kreisordnung. Somit ist auch die Überschrift des Abschnitt III der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 3 (Streichung §§ 7,8)

Die bisherigen §§ 7 und 8 werden gestrichen. Vgl. im Übrigen Begründung zu Nr. 2.

Zu Nr. 4 (§ 7 neu)

Der bisherige § 9 wird § 7. Die bisherigen dort genannten Verweisungen werden jeweils entsprechend redaktionell angepasst.

Zu Nr. 5 (§ 8 neu)

Buchstaben a und b

Der bisherige § 10 wird § 8. Die Verweisungen in der Überschrift und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils entsprechend redaktionell angepasst.

Buchstabe c

Das Einfügen der Worte „über die Gemeindewahl“ in Absatz 3 korrigiert ein redaktionelles Versehen, das durch das Zusammenführen der früheren Regelungen in den Verordnungen zur Durchführung der Gemeindeordnung bzw. zur Durchführung der Kreisordnung und den Erlass der geltenden Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung zustande gekommen ist. Eine Rechtsänderung war seinerzeit nicht beabsichtigt. Vielmehr gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16 c der Gemeindeordnung weiterhin auch die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Gemeindewahl entsprechend.

Zu Nr. 6 (§ 9 neu)

Buchstaben a und b

Der bisherige § 11 wird § 9. Die Verweisungen in der Überschrift und in Absatz 1 werden jeweils entsprechend redaktionell angepasst.

Buchstabe c

Durch die Neufassung des Absatz 3 wird ebenfalls ein redaktionelles Versehen korrigiert, das durch das Zusammenführen der früheren Regelungen in den Verordnungen zur Durchführung der Gemeindeordnung bzw. zur Durchführung der Kreisordnung und den Erlass der geltenden Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung zustande gekommen ist. Eine Rechtsänderung war seinerzeit nicht beabsichtigt. Vielmehr gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16 c der Kreisordnung weiterhin auch die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung über die Kreiswahl entsprechend.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Artikel 11**Übergangsregelung****Zu Nrn. 1-3**

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Gemeinden der Ämter, die den in dem neuen § 5 Abs. 1 AO beschriebenen Rahmen zukünftig zulässiger Aufgabenübertragungen in qualitativer (Art der Aufgaben) und / oder quantitativer Hinsicht (höchstens fünf ganz oder teilweise übertragene Aufgaben) überschreiten, ausreichend Gelegenheit haben, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Dazu gehört,

- die auf das Amt übertragenen Aufgaben daraufhin zu überprüfen, welche – präzise zu beschreibenden – Aufgaben oder Aufgabenteile aus dem im § 5 Abs. 1 AO dargestellten Katalog in der Trägerschaft des Amtes verbleiben oder neu auf das Amt übertragen werden sollen, sowie
- die übrigen Aufgaben durch entsprechende Beschlussfassung zurückzuholen oder alternativ diese direkt – d. h. ohne Zwischenträgerschaft der Gemeinde und eine damit verbundene doppelte Auseinandersetzung – auf einen eventuell zu bildenden Zweckverband überleiten zu können.

Auch nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeinde wird für den Vollzug der Umsetzung der Beschlüsse ausreichend Zeit eingeräumt. Gleichzeitig werden zwei Berichtspflichten an die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden festgelegt, um den Umsetzungsstand zu überwachen. Den Ämtern kommt hierbei eine steuernde Funktion zu.

Sollten die Gemeinden eines Amtes, das hinsichtlich der übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben den in § 5 Abs. 1 AO beschriebenen Rahmen überschreitet, die für die zukünftige Einhaltung des Rahmens erforderlichen Gemeindevertretungsbeschlüsse nicht oder nicht rechtzeitig fassen, fallen zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes mit Ablauf des 31.12.2014 alle übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben vom Amt auf die Gemeinden zurück. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolge obliegt den Ämtern die für den Prozess erforderliche Steuerung und Koordination. Die gesetzliche Rückfallregelung findet auf eine nach § 56 Abs. 4 des Schulgesetzes auf ein Amt übertragene Schulträgerschaft keine Anwendung. In diesem Fall verbleibt es jedoch bei der quantitativen Grenze des § 5 Abs. 1 Satz 3 AO; die beim Amt verbleibende Schulträgerschaft wird auf die Zahl der übertragbaren Aufgaben angerechnet.

Zu Nr. 4

Die Übergangsregelung sieht vor, dass Satzungen nach §§ 16 a und 16 b der Gemeindeordnung sowie §§ 16 a und 16 b der Kreisordnung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungen gelten die bisherigen Regelungen der §§ 16 a bis 16 f der Gemeindeordnung sowie §§ 16 a bis 16 e der Kreisordnung in der bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung. Dies gilt gleichermaßen für die Bestimmungen des Abschnitt III §§ 7 und 8 der GKAVO.

Die beabsichtigte Neuregelung in der Gemeinde- bzw. Kreisordnung ohne Übergangsbestimmungen hätte zur Folge, dass die bisherigen Bestimmungen ersetzt und nicht mehr angewendet werden können. Dadurch könnten sich Probleme beispielsweise hinsichtlich laufender Verfahren ergeben. Dies soll durch eine angemessene Übergangsregelung vermieden werden. Für die eigenverantwortliche Regelung der Unterrichtung und Beteiligung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner durch Satzung ist ein Übergangszeitraum von einem Jahr ausreichend.

Diese Bestimmungen finden - wie bisher - für die Ämter und Zweckverbände entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 5

Die Übergangsregelung stellt die Rechtsanwendung der bisherigen Vorschriften für die im Amt befindlichen Gemeindedezernentinnen und Gemeindedezernenten sicher.

Zu Nr. 6

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass in denjenigen Fällen, wo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Wahltag schon bestimmt ist und damit das Wahlverfahren bereits begonnen hat, das Wahlvorschlagsrecht auch weiterhin den Fraktionen der Vertretungskörperschaft zusteht. Ein Übergang des Wahlvorschlagsrechts auf die Parteien und Wählergruppen in diesen Fällen muss ausgeschlossen bleiben, da ansonsten ein ordnungs- und termingemäße Wahldurchführung nicht mehr möglich ist.

Zu Nr. 7

Die Regelung stellt sicher, dass in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Wahltag für die Wahl der Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsvorsteher oder der Landrätinnen bzw. Landräte bereits bestimmt ist und das Ausschreibungsverfahren begonnen wurde, die ergänzend in das Gesetz aufgenommenen Qualifikationsanforderungen nicht gefordert werden können.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Die abweichende Regelung des Inkrafttretens der Anwendung des Auszählverfahrens nach Sainte Laguë/Schepers und der Zusammensetzung des Amtsausschusses stellt sicher, dass eine Umstellung mit der am 01.06.2013 beginnenden Kommunalwahlperiode erfolgt.